

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
26.2018	1 – 6	1020

Studienbüro

13.11.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

vom 9. November 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie der Verordnung gem. Art. 106 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 12 der Hochschulabweichungsverordnung (HschAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 25, (www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 58 werden folgende Zeilen neu eingefügt:

„VII. Abschnitt: Kooperative Studiengänge
§ 59 Zweitmitgliedstatus“
 - b. Der bisherige VII. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird zum „VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.
 - c. Die bisherigen §§ 59 und 60 werden §§ 60 und 61.

2. § 2 Abs. 4 der Grundordnung erhält folgende neue Fassung:

„¹Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG sind, können dennoch die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, wenn diese Personen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind und hieran ein besonderes Interesse der Hochschule besteht. ²Die Personen gehören der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, wenn sie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind. Betreiben sie ein Promotionsvorhaben an der Hochschule, gehören sie der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG an. ³Der Mitgliedstatus der Promovierenden ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern und berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Hochschule wie Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen. ⁴Alle sonstigen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule Tätigen gemäß Satz 1 gehören der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG an. ⁵Mitglieder nach Abs. 4 wirken nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit.“

3. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Präsidentschaft ist eine Ordnungsfrist.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den Bewerbungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. ²Der Hochschulrat bildet hierzu aus seiner Mitte eine Findungskommission, die zu gleichen Teilen aus hochschulangehörigen und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern besteht. ³Nach Ablauf der Frist des Absatz 1 eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn dies mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt.“

5. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, schlägt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sie oder ihn im Namen der Hochschule der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.“

6. § 17 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann die Präsidentin oder der Präsident Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt.“

7. § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„²Gäste können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugelassen werden. ³Nähere Verfahrensregelungen können in der Geschäftsordnung des Senats getroffen werden.“

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Die oder der Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrats.“
 - b. In Satz 3 werden die Worte „Abweichend von“ durch das Wort „Gemäß“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Nr. 5 wird der Begriff „IT-Infrastruktur“ ersetzt durch das Wort „IT“.
 - b. Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Sachverständigenausschüsse können jeweils eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder wählen.“
 - c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 1. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die entsprechenden Mitglieder der Sachverständigenausschüsse sind kraft Amtes die vom Fakultätsrat gewählten Beauftragten sowie zuständige Leitungen aus Administration und Service.“
 2. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:
„²Weitere Mitglieder können vom Senat bestellt werden.“
 3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 4. Folgender Satz 7 wird neu angefügt:
„⁷Die oder der Vorsitzende des Ausschusses⁷ kann Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt.“
 - d. Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
„Der Geschäftsgang der Sachverständigenausschüsse richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats, soweit dieser Paragraph nicht abweichend regelt.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
1. In Abs. 1 Satz 2 wird „§ 12 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV“.
 2. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Sie sollen über eine Berufserfahrung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer von mindestens zwanzig Jahren verfügen.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:
1. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) ¹An der Hochschule können zentrale Einrichtungen und Institute als wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. ²Die Institute geben sich zur Regelung des Geschäftsbetriebes Institutsordnungen, bei deren Aufstellungen möglichst Einheitlichkeit zu wahren ist, und die der Zustimmung der Hochschulleitung bedürfen.“
 2. Abs. 2 wird gestrichen.
 3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

12. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An der Hochschule kann ein Kuratorium bestehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat einen Berufungsausschuss, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf. ²Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen; er kann auch einen oder mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴Dem Berufungsausschuss kann eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der Mitglied einer anderen Fakultät der Hochschule ist, ebenso in begründeten Ausnahmefällen eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand. ⁵Ferner soll im Berufungsausschuss mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor vertreten sein. ⁶Neben den Professorinnen oder Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät an. ⁷Ist die oder der Frauenbeauftragte zugleich Professorin oder Professor, kann sie oder er dem Berufungsausschuss gleichzeitig als Mitglied der Gruppe der Professoren angehören. ⁸Eine Dekanin oder ein Dekan kann Mitglied des Berufungsausschusses auch der Fakultät sein, der sie oder er angehört. ⁹Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Personen dieser Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat gewählt. ¹⁰Die Empfehlungen des jeweils Geltung findenden Gleichstellungskonzeptes der Hochschule sind nach den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

b. In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „dieses Gremiums“ ersetzt durch „des Berufungsausschusses an die“.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Es besteht aus den Delegierten der Fachschaftsvertretungen und 15 weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt werden.“

2. Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Die Vorschriften der BayHSchWO § 2 -19 finden sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes in der Grundordnung geregelt ist.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In Abs. 1 werden folgende Sätze 5 bis 9 neu angefügt:

„⁵Die Bestimmungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments gelten auch für Neuwahlen nach seiner Auflösung. ⁶Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Studierendenparlaments gewählt. ⁷Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit, so wird in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und für die folgende Amtszeit gewählt. ⁸Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁹§ 7 Abs. 2 S. 1 BayHSchWO gilt für Neuwahlen nicht.“

b. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufgaben des Studierendenparlaments bestimmen sich nach Art. 52 Abs. 2 S. 3 BayHSchG.“

15. In § 49 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„³Vor Beginn des Haushaltsjahres erstellt der AStA auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben, die mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet wird, um anschließend über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vorgelegt zu werden.“

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a. Es wird ein neuer Abs. 1 eingefügt:

„¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. ³Die Wahl richtet sich nach der BayHSchWO.“

b. Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.

c. In Abs. 5 n. F. wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Fachschaft erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht ihrer voraussichtlichen Ausgaben und legt sie über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vor.“

17. Nach § 58 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VII. Abschnitt: Kooperative Studiengänge

§ 59 Zweitmitgliedstatus

¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 4 BayHSchG Studierende einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Hochschule aufgenommen werden, sofern und solange sie an der anderen, federführenden Hochschule der Studiengangskooperation nach den Voraussetzungen der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind. ²Anträge auf Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung können nur bei der federführenden Hochschule gestellt werden. ³Die Zweitmitgliedschaft an der Hochschule berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des kooperativen Studiengangs. ⁴Die Beitragspflicht zum Studentenwerk richtet sich nach Art. 95 Abs. 2 S. 2 BayHSchG.“

18. Der bisherige VII. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird zum „VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

19. Die bisherigen §§ 59 und 60 werden §§ 60 und 61.

20. In § 60 Satz 1 n. F. wird „gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 BayHSchG“ ersetzt durch „gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. September 2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 2018 H.7-H3311.NÜ/1/5.

Nürnberg, den 09. November 2018

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 26, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. November 2018 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.